

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dazu, den internationalen Containerverkehr zu erleichtern und gleichzeitig den schon erreichten hohen Sicherheitsstand bei den Containern zu halten.

B. Lösung

Dazu ist es erforderlich, die 1983 in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation beschlossene Änderung des Übereinkommens, mit der das vereinfachte Programm der laufenden Überprüfung eingeführt worden ist, in das nationale Recht umzusetzen und das geltende Vertragsgesetz entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Bearbeitung der Anträge, um das neue Verfahren anwenden zu können, wird Verwaltungskosten bei den Ländern (insbesondere den Küstenländern) verursachen. Die Kostenordnung (BGBl. 1977 I S. 1920) muß rechtzeitig entsprechend ergänzt werden.

Auf Einzelpreise und das Preisniveau wird die Maßnahme, wenn überhaupt, tendenziell dämpfend wirken.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 900 06 — Üb 40/84

Bonn, den 10. Dezember 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflicht, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anzugeben, entfällt, wenn die nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 zuständige Kontrollbehörde auf Antrag des Eigentümers ein „Programm der laufenden Überprüfung“ (Regel 2 Nr. 3 der Anlage I des Übereinkommens) genehmigt hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens die in Absatz 1 genannten Anforderungen hinsichtlich Häufigkeit und Sorgfalt erfüllt. Ist die Genehmigung erteilt, so ist der Eigentümer berechtigt, auf den seiner Unterhaltungspflicht unterliegenden Containern die Kennzeichnung „ACEP-D“ entweder in Zeile 9 des CSC-Sicherheits-Zulassungsschildes oder unmittelbar neben dem Schild in mindestens 5 mm großen Buchstaben anzubringen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person entgegen Artikel 5 Abs. 4 einen Container mit der Kennzeichnung „ACEP-D“ versieht, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
6. einer Rechtsverordnung nach Artikel 5 Abs. 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, soweit das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), Depositar des Internationalen Übereinkommens über sichere Container hat 1983 einige Änderungen der Anlagen I und II dieses Übereinkommens beschlossen. Sie betreffen vor allem die Instandhaltungs-Überprüfung nach Anlage I, Regel 2.

Bisher müssen alle Eigentümer, sobald sie die regelmäßige Instandhaltungs-Überprüfung ausgeführt und etwaige Sicherheitsmängel beseitigt haben, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anbringen. Künftig soll neben dieses Verfahren ein zweites vereinfachtes treten: Die Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können den Container-Eigentümern gestatten, auf diese Daten-Angabe zu verzichten und statt dessen eine Dauer-Kennzeichnung mit den Kennbuchstaben „ACEP“ (Approved Continuous Examination Programme = Genehmigtes Programm der laufenden Überprüfung) anzubringen. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller gegenüber der Verwaltungsbehörde nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens einen äquivalenten Sicherheitsstandard gewährleistet.

Die Änderungen des Übereinkommens werden durch die Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (Entwurf: BR-Drucksache 344/84) für die Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Der entsprechenden Anpassung der Rechtsvorschriften dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Der neue Absatz 4 enthält die für das „Programm der laufenden Überprüfung“ erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Die Genehmigungen, dieses Programm anzuwenden, werden von den Länderbehörden erteilt, die auch die Container zulassen. Der Widerruf dieser Genehmigungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach der neuen Nummer 5 von Artikel 7 Abs. 1 kann das unbefugte Anbringen der ACEP-Kennzeichnung durch den Eigentümer oder die von ihm beauftragte Person geahndet werden. Der Tatbestand kann außer durch den Eigentümer auch durch einen Dritten, nämlich die beauftragte Person, verwirklicht werden.

Die neue Nummer 6 soll die Ahndung von Verstößen gegen etwaige nach Artikel 5 Abs. 6 zu erlassende Verordnungen ermöglichen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes wie folgt zu fassen:

5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person an einem Container die Kennzeichnung „ACEP-D“ anbringt, ohne dazu nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 berechtigt zu sein, oder‘.

Begründung

Anpassung der Bußgeldnorm an den in Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 enthaltenen verwaltungsrechtlichen Erlaubnistatbestand.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Beschluß des Bundesrates vom 5. Oktober 1984 sieht vor, in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c den Artikel 7 (Bußgeldregelung) Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes anders zu fassen als im Regierungsentwurf vorgesehen; die Bußgeldnorm soll an den in Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 enthaltenen verwaltungsrechtlichen Erlaubnistatbestand angepaßt werden.

Der Vorschlag des Bundesrates erscheint sinnvoll, weil er zur klaren Abgrenzung des rechtlichen Tatbestandes beiträgt.

Dem Änderungswunsch des Bundesrates wird entsprochen.

